

RS OGH 1998/12/15 16Ok7/98, 16Ok7/00

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.1998

Norm

AußStrG §2 H4
ZPO §190 D1
ZPO §190 D18
DV (EWG) Nr 17/62 des Rates 362R0017 zu Art85 und 86 EGV Art2
EGV Maastricht Art85 Abs3
EG Amsterdam Art81 Abs3
KartG 1988 §23 ff
KartG 1988 §25

Rechtssatz

Zum Verhältnis von kartellrechtlichen Verfahren vor der Europäischen Kommission und nationalen österreichischen Kartellverfahren. Die Entscheidung der Europäischen Kommission über das beantragte Negativattest nach Art 2 der VO Nr 17/62 bzw den hilfsweise gestellten Freistellungsantrag nach Art 85 Abs 3 EGV ist für die Entscheidung des Kartellgerichtes über die Genehmigung des Kartells nach den §§ 23 ff KartG keine Vorfrage im Sinn des § 190 ZPO. Das nationale Kartellrecht ist vielmehr neben dem EG-Kartellrecht anzuwenden; nur wenn es ausnahmsweise zu divergierenden Entscheidungen kommt, hat die Entscheidung der Europäischen Behörden den Vorrang. Das vor dem Kartellgericht anhängige Genehmigungsverfahren kann daher mangels Präjudizialität des vor der Europäischen Kommission anhängigen (aber noch nicht formell eingeleiteten Verfahrens) auch bei analoger Anwendung des § 190 ZPO auf das außerstreitige Kartellverfahren nicht unterbrochen werden, selbst wenn eine solche Unterbrechung sinnvoll erschien, weil hiezu derzeit ein gesetzlicher Unterbrechungsgrund fehlt.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 7/98
Entscheidungstext OGH 15.12.1998 16 Ok 7/98
- 16 Ok 7/00
Entscheidungstext OGH 09.10.2000 16 Ok 7/00
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111310

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at